

Der Bericht sagt:

Zu § 19.

Befetzungsverfahren.

Einer der wichtigsten, aber auch schwierigsten Paragraphen der Vorlage ist der das Verfahren bei Befetzung erledigter Schulstellen ordnende § 19. Das Schulgesetz vom 6. Juni 1835 bestimmte in den §§ 44, 47 und 48 in Bezug hierauf, daß es hinsichtlich des Ernennungs- und Befetzungsrechts bei Lehrerstellen bei der zeitlichen Verfassung verbleiben, jedoch, was die Schulgemeinden betreffe, welchen seither die Wahl ihrer Lehrer gestattet war, die letztere durch den Schulvorstand zu erfolgen habe, die Präsentation des Anzustellenden längstens binnen zwei Monaten nach Erledigung der Stelle bewerkstelligt werden müsse und für jeden ständigen Lehrer von der Collaturbehörde vor dem Amtsantritt eine Vocation auszufertigen sei. Der gegenwärtig vorliegende Gesetzentwurf weicht von diesen seither geltenden Grundsätzen, wie die Motiven sagen, einigermaßen ab, indem er

rücksichtlich der bereits bestehenden Schulstellen das bisherige Collaturrecht in ähnlicher Weise, wie dies das dormalen den Ständen zur Genehmigung vorliegende Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen des § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Befetzung der geistlichen Stellen betreffend, in Bezug auf die letzteren thut, dadurch beschränkt, daß er dem Collator nur das Recht des Vorschlags beläßt, dem Schulvorstande dagegen das Recht der Wahl aus den vom Collator vorgeschlagenen Persönlichkeiten zugestehet,

sowie indem er ferner

die Befetzung aller Lehrerstellen, deren Collatur schon jetzt der Schulgemeinde zusteht, sowie der sämtlichen Schulstellen, welche künftig aus den Mitteln der Schulgemeinde neu errichtet werden, dem Schulvorstande überweist,

so daß also bei der Befetzung der zuletzt gedachten Schulstellen der bisherige Collator überhaupt gar nicht weiter zu concurriren haben würde. Die Schwierigkeiten, welche mit der Entscheidung über die vorliegende Frage verbunden sind, ergeben sich schon aus der Mehrzahl und dem Wechsel der Vorschläge und Anträge, welche in Bezug hierauf in der jenseitigen Deputation zu Tage getreten sind. Zuerst hat eine Majorität der jenseitigen Deputation die auf Seite 204 und 205 des Deputationsberichts zu lesenden Vorschläge ihrer Kammer unterbreitet, nach welchen das Recht der Befetzung der Lehrerstellen der Gemeinde, welcher die Unterhaltung der Schule obliegt, zustehen, dieselbe jedoch verbunden sein soll, vor der definitiven Wahl drei Candidaten, aus welchen sie zu wählen beabsichtigt, der obersten Schulbehörde zu dem Zwecke zu präsentiren, damit diese etwaige Bedenken geltend machen, unter Umständen auch gegen einen oder den anderen Candidaten Widerspruch erheben könne.

Eine Minorität der jenseitigen Deputation (Abg. Käferstein) verwendete sich für den unveränderten Beitritt zu den Bestimmungen des Entwurfs. Zu den Verhandlungen der Zweiten Kammer selbst wurden weiter von dem Herrn Abg. Haberhorn drei tiefeingreifende Abänderungsvorschläge eingebracht, deren Inhalt aus Nr. 75 sub 3 der Drucksachen der Zweiten Kammer näher zu ersehen ist.

Ebenso brachte daselbst Herr Abg. Dehmichen einen Abänderungsvorschlag sub Nr. 98 der Drucksachen der jenseitigen Kammer ein, und zuletzt zog nach nochmaliger Berathung die jenseitige Deputation ihren zuerst erwähnten Majoritätsantrag zurück und unterbreitete ihrer Kammer zu § 19 den aus Nr. 99 der Drucksachen ersichtlichen neuen Antrag, nach welchem das Recht der Befetzung der Lehrerstellen einfach der Schulgemeinde zustehen und in deren Namen durch den Schulvorstand ausgeübt werden soll, ohne daß weiter von irgend einer Concurrrenz des Collators hierbei die Rede ist.

Dieser zuletzt gedachte Vorschlag ist nun auch mit zwei Einschaltungen von der Zweiten Kammer mit 50 gegen 18 Stimmen angenommen worden, so daß § 19 nach dem jenseitigen Kammerbeschlusse nunmehr also lauten würde:

„§ 19.

Befetzungsverfahren.

Das Recht der Befetzung der Lehrerstellen steht der Schulgemeinde zu und wird in deren Namen durch den Schulvorstand ausgeübt.

Der Schulvorstand hat binnen vier Wochen vom Tage der Erledigung einer Stelle an die Wahl vorzunehmen und deren Erfolg sodann dem Bezirksschulinspector anzuzeigen. Falls der Schulvorstand zuvor eine Probe für erforderlich hält, hat er binnen gleicher Frist die hierzu Ausersehnen dem Bezirksschulinspector zu benennen und dann spätestens drei Tage nach Abhaltung der Probe sich über die getroffene Wahl zu erklären.

Den zur Probe Berufenen ist der Reiseaufwand aus der Schulkasse zu erstatten und ist ein Verzicht hierauf nicht statthaft.

Ist mit der zu besetzenden Schulstelle ein Kirchendienst verbunden, so hat der Schulvorstand die Zustimmung des Kirchenvorstands zu der getroffenen Wahl einzuholen. Im Falle der Ablehnung dieser Zustimmung entscheiden die vorgesetzten Behörden.

Der gewählte Bewerber wird durch die Bezirksschulinspektion im Auftrage der obersten Schulbehörde confirmirt und von dem Bezirksschulinspector unter Auswägung der Confirmationssurkunde verpflichtet. Die Einweisung in das Amt geschieht ebenfalls durch den Bezirksschulinspector oder in seinem Auftrage durch den Ortsschulinspector, beziehentlich Director.

Vicare bestellt der Bezirksschulinspector ohne Betheiligung des Schulvorstands."

Von sämtlichen Anträgen und Vorschlägen, welche in der Zweiten Kammer über das Verfahren bei Befetzung der Schulstellen eingebracht worden sind, ist dort nur derjenige, worauf der vorstehende referirte Beschluß der Zweiten Kammer beruht, zur Abstimmung gelangt, und zwar aus dem Grunde, weil dieser Antrag am weitesten von der Regierungsvorlage sich entfernt und durch dessen Annahme alle übrigen Vermittelungsvorschläge ausgeschlossen werden.

Nach dem vorstehenden referirten Beschlusse der Zweiten Kammer nun würde das Recht der Befetzung der Schulstellen ohne irgendwelchen Unterschied einfach und ohne Umweg auf die Schulgemeinden übertragen und den bisherigen Collaturinhabern entzogen, auf diese Weise